

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 26. 9. 2007 zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (000 012/0050-kanz0/2007)

Mit Verfügung der Amtsführenden Präsidentin gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Verankerung von neuen Schulmodellen und die Schaffung von Modellregionen im SchOG werden ausdrücklich begrüßt. Bei dieser durch die einzelnen Bundesländer fest zu legenden Modellregionen müssen die Schulpartner in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Besonders positiv ist, dass es sich dabei nicht um einen Schulversuch handelt und somit für SchülerInnen, Eltern und Schulen Rechtssicherheit besteht.

Als wesentlich muss festgehalten werden, dass in einer Modellregion nur eine Art der Neuen Mittelschule geführt werden darf.

Bezüglich §129a und § 129b besteht eine gravierende Diskrepanz bezüglich der Berechtigung zur Aufnahme in weiterführende Schulen:

Die Regelungen bezüglich der Berechtigungen zum Besuch weiterführender Schulen sollten nicht im SchOG geregelt, sondern Teil der durch die Landesschulräte / den Stadtschulrat für Wien vorzulegenden Modellbeschreibungen inklusive genauer Bildungsstandards sein.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist zu sagen, dass eine verstärkte Individualisierung nicht ohne zusätzlichen Einsatz von LehrerInnen möglich ist.

Die Individualisierung und Differenzierung erfordert für alle Klassen der Neuen Mittelschule, unabhängig vom Standort, zumindest die Personalressourcen, die Hauptschulklassen derzeit im leistungsdifferenzierten Unterricht erhalten.

Zweifel bestehen hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Lehrplan“. Es wird festgehalten, dass schon jetzt der Hauptschullehrplan (1. Leistungsgruppe) und der AHS-Unterstufenlehrplan wortident sind. Eine parallele Verwendung der beiden Begriffe suggeriert, dass dieser Umstand wieder in Frage gestellt werden würde. Dies würde einen pädagogischen „Rückfall“ in die Zeit vor der Schulreform 1985 bedeuten.

Im Detail wird festgehalten:

§ 129 (2)

Der Begriff „zumutbar“ ist im Absatz 2 zu streichen.

§ 129 (5)

Der erste Satz sollte lauten: „..... zweimal pro Unterrichtsjahr eine individuelle Leistungsbeschreibung zu erfolgen hat.“

§ 129 (6)

Ein Satz wird angefügt: Die Zustimmung durch die zuständige Schulaufsicht muss eingeholt werden.

§ 129a (1)

Zu ergänzen ist: Zur Entschärfung der Nahtstelle sollen bereits Maßnahmen auf der 4. Schulstufe gesetzt werden. Diese sind im Zuge der Beantragung im Sinne § 129 (8) vom jeweiligen Bundesland mit dem Bund zu vereinbaren.

§ 129a (3) Ist in der vorliegenden Form zu streichen. Die Frage der Berechtigungen zum Besuch weiterführender Schulen soll Teil der durch die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien einzureichenden Modellbeschreibungen sein.

Die Amtsführende Präsidentin
Dr. Susanne Brandsteidl e.h.